

Information

Sozialversicherungspflicht bei Dienstreisen ins EU-Ausland für Mitarbeitende bei Trägern

(Stand: August 2019)

Mitarbeiter*innen von Freiwilligendienstträgern sind häufig auch im EU-Ausland bzw. innerhalb des Europ. Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz unterwegs: ob z.B. zum Besuch bei Partnerorganisationen oder zur Durchführung von/Teilnahme bei Zwischenseminaren.

Bei Dienstreisen ins EU-Ausland stellt sich die Frage nach der Sozialversicherungspflicht, die bei Auslandsdienstreisen von Mitarbeiter*innen beim Arbeitgeber bestehen bleibt. Das gilt unabhängig davon, ob der*die Mitarbeiter*in für einen Tag, mehrere Monate oder gar für ein Jahr unterwegs ist. Arbeitgeber müssen dem zuständigen Sozialversicherungsträger jede grenzüberschreitende Tätigkeit eines*einer Mitarbeiters*in belegen. Hierfür benötigt es eine A1-Bescheinigung, die vor der Auslandsdienstreise durch den Arbeitgeber elektronisch beantragt werden muss. Die A1-Bescheinigung stellt die Krankenversicherung des*der Mitarbeiters*in für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer*innen und die Deutsche Rentenversicherung bei privat krankenversicherten Arbeitnehmer*innen aus.

Die Mitarbeiter*innen müssen die A1-Bescheinigung bei ihren Auslandsdienstreisen mit sich führen.

Zum Hintergrund:

Die A1-Bescheinigung soll vor doppelter Beitragszahlung für die Sozialversicherung schützen. Sofern ein Auftrag/eine Tätigkeit im Ausland mit Personal des Trägers in Deutschland durchgeführt werden soll, wären neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in einen anderen EU-Staat oder Staat im EWR beziehungsweise in die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies muss der*die Mitarbeiter*in im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen.

Seit 1. Januar 2019 ist das Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber verpflichtend.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der KeF-Servicestelle und Ihrem Sozialversicherungsträger.

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30